

**Erläuternder BERICHT
zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Grossratsgesetzes
vom 6. September 2006 (GRG)**

9. Juli 2021

1 EINLEITUNG

Die ordentliche Kommission CO-2020-004 unterbreitet Ihnen den Entwurf zur Änderung des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG). Sie erfüllt damit den Auftrag, den ihr das Büro des Grossen Rates (das Büro) gegeben hat, um der Erheblicherklärung der parlamentarischen Initiative 2018-GC-115 Folge zu geben. Drei ganze Legislaturperioden nach Inkrafttreten des GRG wird es nun einer ersten grossen Teilrevision unterzogen.

2 DAS GELTENDE GESETZ

Das seit 1. Januar 2007 geltende GRG ist das Ergebnis einer Totalrevision, die mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2005 nötig wurde. Das GRG übernahm im Wesentlichen die Struktur, die Organisation und die Verfahren des vorherigen Texts (Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates, GRRG), enthielt aber dennoch eine Reihe wichtiger Neuerungen. Am einschneidendsten aus Sicht des Parlaments war die Schaffung von zwei neuen parlamentarischen Vorstössen, nämlich dem Auftrag und der parlamentarischen Initiative. Ersterer, der in der neuen Verfassung ausdrücklich vorgesehen wird, erlaubt es dem Grossen Rat, direkten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen, die in die Zuständigkeit des Staatsrates fallen, während der zweite ihn ermächtigt, eines seiner eigenen Organe (und nicht die Regierung) mit der Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu beauftragen. Eine weitere Neuerung, die vom Verfassungsgeber eingeführt wurde, ist die Einrichtung des Vetorechts, das dem Grossen Rat unter bestimmten Voraussetzungen ein Kontrollrecht über den Gebrauch, den der Staatsrat von den ihm übertragenen Gesetzgebungsbefugnissen macht, gibt. Schliesslich wird im Gesetz der Status und die Organisation des Sekretariats des Grossen Rates (SGR) gutgeheissen, einer Einheit, die seit 2005 unabhängig von der Staatskanzlei ist.

3 PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

3.1 Parlamentarische Initiative 2018-GC-115 Revision des Grossratsgesetzes

Diese Revision des GRG wurde mit der parlamentarischen Initiative 2018-GC-115 angestossen. Sie wurde vom Büro eingereicht und vom Parlament am 17. Oktober 2019 mit 91 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung erheblich erklärt. In der Begründung des Vorstosses stellt das Büro fest, dass einige der Bestimmungen des geltenden Gesetzes derzeit im Widerspruch zu den Realitäten vor Ort stehen, und nennt als Beispiel die Regeln für die Verwaltung von Abwesenheiten und das Verfahren für die Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse. Abschliessend beantragt es eine Bereinigung der gesamten Gesetzgebung über den Grossen Rat, einschliesslich der in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen des Parlamentsrechts, wobei es präzisiert, dass es die allgemeine Struktur des Gesetzes nicht antasten will.

3.2 Weitere parlamentarische Vorstösse

Mehrere weitere parlamentarische Vorstösse betreffen diesen Entwurf mehr oder weniger:

3.2.1 Motion 2013-GC-76 und Volksmotion 2014-GC-28:

Mit ihrer parlamentarischen Motion verlangen die Grossräte David Bonny und Benjamin Gasser die Digitalisierung der Dokumente, die vom Staatsrat an den Grossen Rat überwiesen werden, während die Volksmotion noch einen Schritt weiter ging und eine komplett papierlose Arbeitsweise des Kantonsparlaments forderte. Die Gründe, die von den Autoren dieser beiden Texte angegeben wurden, waren ökonomischer und ökologischer Natur. Die beiden Motionen wurden vom Grossen Rat mit 80 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen erheblich erklärt.

Die Umsetzung ist pragmatisch: Da das geltende Recht die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form nicht verbot, war die einzige vom Grossen Rat beschlossene Änderung die Schaffung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung von 500 Franken pro Jahr ab 1. Januar 2017 für die Mitglieder des Grossen Rates zur Deckung der Kosten, die sich aus dem Übergang zu einem papierlosen Parlament ergeben. Die Verwendung von gedruckten Unterlagen hörte mit dem Inkrafttreten der Revision nicht vollständig auf, aber sie hat während der gesamten Legislaturperiode 2017-2021 sehr stark abgenommen.

3.2.2 Motion 2013-GC-108

Mit diesem Vorstoss verlangen die Grossräte Didier Castella und Nicolas Kolly die Aufhebung des Verbots für Mitglieder des Grossen Rates, die von ihnen eingebrachten parlamentarischen Vorstösse direkt an die Medien zu kommunizieren. Am 24. Juni 2014 wurde die Motion vom Grossen Rat mit 47 zu 19 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

3.2.3 Parlamentarische Initiative 2014-GC-157

Mit dieser parlamentarischen Initiative forderte der damalige Präsident der Einbürgerungskommission, Grossrat Gilles Schorderet, dass die Funktion eines stellvertretenden Mitglieds dieser Kommission geschaffen wird, damit sie eine vorübergehend erhöhte Arbeitsbelastung bewältigen kann. Die Initiative wurde von ihrem Urheber zugunsten eines indirekten Gegenvorschlags des Büros zurückgezogen; damit wurde dem Grossen Rat beantragt, dass er diese neue Funktion mit einer Parlamentsverordnung einführt.

3.2.4 Parlamentarische Initiative 2016-GC-23

Dieser Vorstoss wurde von der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Grossen Rates eingereicht und mit ihm wurde gefordert, dass die Höchstzahl der Mitglieder dieser Kommission auf 15 (statt 13) erhöht wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ihre Mitglieder bei Sitzungen interparlamentarischer Organe als Stellvertreterinnen und Stellvertreter hinzugezogen werden. Mit ihm wurde auch eine Mindestvertretung der Kommission für auswärtige Angelegenheiten unter den Mitgliedern dieser interparlamentarischen Organe gefordert. Die Initiative wurde vom Grossen Rat am 12. Mai 2016 mit 75 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen und auf den Beginn der Legislatur 2017-2021 umgesetzt.

3.2.5 Eingabe 2019-GC-40

Die Eingabe wurde von den Grossräten Romain Collaud und Gabriel Kolly eingereicht, und mit ihr wurde eine Untersuchung nach angeblichen Pannen bei den Stimmzählerinnen und -zählern während der protokollarischen Wahlen im November 2018 gefordert. Nachdem die Eingabe angenommen worden war, wurde die Untersuchung von einer ordentlichen Kommission durchgeführt, die dem Grossen Rat am 27. August 2019 ihren Bericht vorlegte (Bericht 2019-GC-

73). Dieser kommt zum Schluss, dass kein Betrug vorlag, stellt aber Verfahrensmängel fest und beantragt, diese mit einer Richtlinie zu beheben. Eine solche Richtlinie wurde vom Büro denn auch an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2019 angenommen.

3.2.6 Parlamentarische Initiative 2019-GC-48

Mit dieser parlamentarischen Initiative beantragten Grossrätin Mirjam Ballmer und Grossrat Elias Moussa die Einführung eines Systems der Stellvertretung für die ständigen Kommissionen und Fachkommissionen des Grossen Rates. Dieser Vorstoss, den der Grosse Rat am gleichen Tag wie die Initiative, die zum vorliegenden Entwurf geführt hat, behandelte, wurde vom Grossen Rat mit 52 zu 46 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Bei dieser Gelegenheit vertraten mehrere Rednerinnen und Redner – auch aus den Reihen der Gegnerinnen und Gegner – die Ansicht, dass das Thema im Rahmen der Revision des Grossratsgesetzes erneut geprüft werden sollte.

3.2.7 Anfrage 2019-CE-77

Die Anfrage wurde von Grossrätin Mirjam Ballmer und von Grossrat Elias Moussa an den Staatsrat gerichtet und betraf die Vereinbarkeit von Mutterschaftsurlaub und der Ausübung eines politischen Mandats. Der Staatsrat sprach sich in seiner Antwort gegen eine Ausnahme nur für Mütter, die ein Mandat als Mitglied des Grossen Rates haben, von der Regel aus, wonach die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs den Verlust des Anspruchs auf Mutterschaftsbeiträge zur Folge hat.

Die Kommission hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Insbesondere die Ungleichheit, die aus einem System resultieren würde, das Mütter, die Grossrätinnen sind, zum Nachteil von Frauen begünstigt, die andere politische Ämter bekleiden (zum Beispiel: Gemeinderätin). Ausserdem war eine Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass dieses Problem am besten auf Bundesebene angegangen werden sollte, wo derzeit Schritte unternommen werden.¹

3.2.8 Anfrage 2021-CE-92

Diese parlamentarische Anfrage wurde von Grossrat David Bonny eingereicht, der im Anschluss an die Ausübung des parlamentarischen Finanzreferendumsrechts durch eine Gruppe von Mitgliedern des Grossen Rates verlangte, dass der Staatsrat die Liste der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Referendums veröffentlicht. In seiner Antwort erklärte der Staatsrat, dass das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte in seiner jetzigen Fassung den kantonalen Behörden nicht erlaubt, diese Informationen zu veröffentlichen. Er sprach sich jedoch für eine Änderung des Gesetzes aus, damit die Liste der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner künftig veröffentlicht werden kann, und schlug vor, diese Änderung in die derzeit laufende Teilrevision des GRG aufzunehmen.

¹ Geschäfte der Bundesversammlung: 21.311 Standesinitiative - Basel-Stadt: *Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs*; 20.323 Standesinitiative - Luzern: *Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub*; 20.313 Standesinitiative - Basel-Landschaft: *Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs*; 19.311 Standesinitiative - Zug: *Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderungen der Bundesgesetzgebung*; 18.4390 Interpellation - Arslan Sibel: *Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme an Parlamentssitzungen*; 18.4370 Postulat - Kälin Irène: *Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit*; 18.3255 Interpellation – Kälin Irène: *Ersatz für Parlamentarierinnen und Parlamentarier bei Mutterschaft, Vaterschaft und längerer Krankheit*.

4 VORBEREITUNGSARBEITEN

4.1 Organisation der Umsetzung der parlamentarischen Initiative

Die Verantwortung für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 2018-GC-115 wurde vom Büro einer parlamentarischen Kommission übertragen, die damit die Rolle der Projektoberleitung übernahm. Für die Ausarbeitung des Vorentwurfs trat sie 14 Mal zusammen. Während ihrer Arbeit wurde der Staatsrat vom Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, die Staatskanzlei von der Staatskanzlerin und das Sekretariat des Grossen Rates von der Generalsekretärin des Grossen Rates vertreten.

Auf operativer Ebene konnte sich die Kommission auf eine Arbeitsgruppe stützen, die vom stellvertretenden Generalsekretär des Grossen Rates geleitet wurde und der ausserdem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, des Amtes für Gesetzgebung und des SGR selber sowie drei Mitglieder des Grossen Rates, die aus denjenigen der parlamentarischen Kommission gewählt wurden, angehörten.

4.2 Sondierungsfragebogen

Um die Erwartungen der Hauptbetroffenen – der Mitglieder des Grossen Rates – im Detail zu eruieren, hat die Kommission ihnen einen Sondierungsfragebogen zugestellt und sie aufgefordert, ihre Änderungswünsche zu den verschiedenen Kapiteln des Gesetzes zu formulieren. Der gleiche Fragebogen wurde dem Staatsrat und dem Sekretariat des Grossen Rates als Stabsstelle des Grossen Rates verschickt. Es gingen 49 Antworten von Mitgliedern des Grossen Rates und jeweils eine Antwort des Staatsrats und des SGR ein, insgesamt waren dies 218 Vorschläge.

Von den 218 Vorschlägen wurden von der Kommission etwa zehn von vornherein abgelehnt, weil sie der Ansicht war, dass es für ihre Umsetzung – ob wünschenswert oder nicht – keine Gesetzesänderung brauche, sondern dass diese durch Änderungen der Verwaltungspraxis oder politische Entscheidungen erreicht werden könne. Rund zehn weitere Vorschläge wurden in der Folge abgelehnt, weil dafür eine Änderung der Kantonsverfassung nötig gewesen wäre oder weil sie dem Bundesrecht widersprachen. So blieben knapp zweihundert Vorschläge übrig, welche die Kommission einzeln prüfte, und ein gutes Drittel davon, das sich teilweise überschneidet, nahm sie an.

5 VORSTELLUNG DES VORENTWURFS

Es liegt in der Natur einer Generalüberholung eines Gesetzes, dass eine grosse Anzahl Bestimmungen von manchmal geringfügigen Änderungen betroffen wird. Dennoch enthält der vorliegende Entwurf einige wichtige Neuerungen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden sollen.

5.1 Organisation des Grossen Rates

Der Vorentwurf behält die bewährte Struktur des Kantonsparlaments mit seinen Milizorganen (Büro, Stimmzählerinnen und Stimmzähler, Kommissionen, Fraktionen) bei, die von einem professionellen Stab (Sekretariat des Grossen Rates) unterstützt werden. Es verändert jedoch die Zusammensetzung und die Arbeitsweise einiger dieser Organe.

5.1.1 Zusammensetzung des Büros: Weglassen der Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Nach geltendem Gesetz setzt sich das Büro des Grossen Rates aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Präsidentin oder dem Präsidenten jeder Fraktion und sechs Stimmzählerinnen und Stimmzählern zusammen. Da seine Aufgabe vor

allem darin besteht, die Beschlüsse des Grossen Rates vorzubereiten und umzusetzen, wird im Vorentwurf beantragt, dass die Zahl der Mitglieder durch Weglassen der sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler verkleinert wird.

5.1.2 Zusammenlegung von zwei ständigen Kommissionen und Erweiterung ihrer Aufgaben

Die Begnadigungskommission und die Petitionskommission prüfen derzeit jeweils eine begrenzte Zahl von Geschäften. Mit der Zusammenlegung dieser beiden Organe zu einem einzigen und dem zusätzlichen Auftrag der Vorprüfung von Volksmotionen verspricht der Vorentwurf einen gewissen Effizienzgewinn und steigert gleichzeitig die Attraktivität der Funktion der Mitglieder dieser neuen Kommission.

5.1.3 Schaffung von Sachbereichs- und Ad-hoc-Kommissionen

Wenn zu erwarten ist, dass der Grosse Rat mehrere zusammenhängende oder ähnliche Geschäfte behandeln muss, hat das Büro derzeit die Möglichkeit, für die Dauer einer Legislaturperiode eine sogenannte Fachkommission einzusetzen. In der Vergangenheit wurden solche Kommissionen z. B. zur Prüfung von Gesetzesentwürfen zu Gemeindegemeinschaften oder Strassen- oder Wasserbauprojekten eingesetzt. Um solchen Kommissionen einen formelleren Status zu verleihen, wird im Vorentwurf beantragt, dass sie künftig vom Plenum auf der Basis einer Parlamentsverordnung und auf unbestimmte Zeit eingesetzt werden und als «Sachbereichskommissionen» bezeichnet werden.

Gleichzeitig kann das Büro weiterhin Kommissionen, die sich mit einem einzelnen spezifischen Geschäft befassen, ernennen. Zurzeit werden sie «ordentliche Kommissionen» genannt, künftig werden sie mit dem Ausdruck «Ad-hoc-Kommissionen» bezeichnet, um ihre nicht ständige Natur besser hervorzuheben.

5.1.4 Änderung der Vorschriften über die Ersetzungen und die Stellvertretungen in den Kommissionen

Im geltenden Gesetz werden Ersetzungen nur für die «ordentlichen» Kommissionen (gemäss Terminologie des Vorentwurfs: «Ad-hoc-Kommissionen») erlaubt, wobei festgelegt wird, dass die Ersetzungen endgültig ist (das ersetzte Mitglied darf später nicht wieder in die Kommission zurückkehren). Diese Lösung wurde aus Gründen der Kontinuität gewählt, da der Gesetzgeber eine zu starke Rotation vermeiden wollte.

Für die ständigen Kommissionen und die Sachbereichskommissionen wird im Vorentwurf die Schaffung von festen stellvertretenden Mitgliedern vorgesehen. Jede Fraktion wird also für je zwei Vollmitglieder über ein vom Grossen Rat gewähltes stellvertretendes Mitglied verfügen.

Für Ad-hoc-Kommissionen wurde die Regelung der Ersetzungen dahingehend flexibilisiert, dass ersetzte Mitglieder künftig wieder in die Kommission zurückkehren dürfen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die ständigen Kommissionen und die Sachbereichskommissionen im Gegensatz zu den Ersatzpersonen für die Ad-hoc-Kommissionen vom Grossen Rat gewählt werden.

5.2 Arbeitsweise des Grossen Rates

5.2.1 Fernteilnahme an den Plenarsitzungen des Grossen Rates

Während der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie genehmigte der Grosse Rat – mit einer Parlamentsverordnung und anschliessend mit einem dringlichen Gesetz – die Fernteilnahme von Mitgliedern, die aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen nicht an den

Plenarsitzungen teilnehmen konnten. Diese Möglichkeit wurde während fünf Sessionen von Mai 2020 bis Juni 2021 und von rund zehn Mitgliedern des Grossen Rates genutzt. Es ist anzumerken, dass ihre virtuelle Anwesenheit bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt wurde und es daher nicht möglich gewesen wäre, dass eine Mehrheit der Mitglieder aus der Ferne teilgenommen hätte.

Dieses Verfahren gab sowohl in technischer Hinsicht (Sicherheit, Zuverlässigkeit) als auch beim Ablauf der parlamentarischen Beratungen Anlass zur Zufriedenheit. Damit der Grosse Rat im Falle einer neuen ausserordentlichen Lage ein solches System rasch wieder einführen kann, legt der Vorentwurf die Modalitäten im Voraus fest. Er erlaubt dem Parlament, die Fernteilnahme mit einer Parlamentsverordnung und nicht mit einem dringlichen Gesetz zu bewilligen. Die Bedingungen bleiben jedoch streng, da von der Fernteilnahme nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Staatsrat Massnahmen gemäss Artikel 117 KV ergriffen hat (zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr) und die Umstände, die den Staatsrat veranlasst haben, von Artikel 117 der Verfassung Gebrauch zu machen, die gesamte Bevölkerung betreffen und einen erheblichen Teil der Mitglieder des Grossen Rates daran hindern, physisch an den Sitzungen teilzunehmen.

5.2.2 Abhaltung von Büro- und Kommissionssitzungen per Videokonferenz

Während die Fernteilnahme an Plenarsitzungen während der COVID-19-Krise relativ marginal blieb, gab es viele Videokonferenzsitzungen der Organe des Grossen Rates. Von März 2020 bis Juni 2021 wurden 23 Sitzungen des Büros und 53 Sitzungen von parlamentarischen Kommissionen komplett per Videokonferenz abgehalten. Dazu kommen Sitzungen verschiedener Arbeitsgruppen, Unterkommissionen und interparlamentarischer Kommissionen.

Der Vorentwurf sieht nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, Büro- und Kommissionssitzungen per Videokonferenz zu veranstalten, sofern dies von einer Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Organs gewünscht wird und die Authentifizierung der Teilnehmer, die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Beratungen gewährleistet sind. Im Gegensatz zur Fernteilnahme an Plenarsitzungen kann die Fernteilnahme an Sitzungen der Organe jederzeit erfolgen, auch wenn keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen.

5.2.3 Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Wie in Kapitel 3.2.5 erwähnt, hat das Büro nach Pannen, die bei der Auszählung der Stimmen bei den protokollarischen Wahlen im November 2019 beobachtet wurden, eine Richtlinie über die Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und der Stimmzähler erlassen. Der Vorentwurf bietet eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Richtlinie und eine rechtliche Verankerung für zwei neue Funktionen, die mit diesen Richtlinien geschaffen wurden, nämlich diejenigen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

5.2.4 Behandlung der parlamentarischen Vorstösse: Säumnis des Staatsrats und Abschreibung

Der Vorentwurf gibt dem Grossen Rat ausdrücklich die Befugnis, hinfällig oder gegenstandslos gewordene parlamentarische Vorstösse abzuschreiben. Bis jetzt und in der Praxis wurde das manchmal vom Grossen Rat und manchmal vom Büro gemacht.

Ausserdem wird die Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse mit einem Verfahren des letzten Auswegs ergänzt, das sich am Gesetz über die Organisation des Grossen Rates des Kantons Neuenburg vom 30. Oktober 2012 orientiert und dem Büro die Möglichkeit gibt, zu reagieren, wenn

der Staatsrat einer Motion, einem Postulat oder einem Auftrag, die vom Grossen Rat erheblich erklärt wurden, ohne triftigen Grund verspätet Folge leistet.

5.3 Information der Öffentlichkeit: Zugang zu den Protokollen der Kommissionssitzungen

Das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) schliesst die Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen, zu denen auch diejenigen der Organe des Grossen Rates mit Ausnahme des Plenums gehören, vom Recht auf Zugang aus. Bei Sitzungen, die der Vorprüfung von Erlassen des Grossen Rates dienen, besteht jedoch ein berechtigtes Interesse daran, die Gründe für die getroffenen Entscheidungen zu kennen, sei es für die Auslegung des Gesetzes oder für die wissenschaftliche Forschung. Der Vorentwurf weicht von der Regel des InfoG ab, indem er diese Protokolle in die Liste der unter den Bedingungen dieses Gesetzes zugänglichen Dokumente aufnimmt, sobald der Grosse Rat über den betreffenden Erlassentwurf entschieden hat.

5.4 Verschiedene Rechtsinstitute: Vorprüfung der Volksmotionen

Um diesem Volksrecht, das mit der neuen Freiburger Verfassung eingeführt wurde, mehr Gewicht zu verleihen, wird im Vorentwurf beantragt, dass Volksmotionen vorgängig von einer parlamentarischen Kommission geprüft werden sollen. Diese Aufgabe wird der ständigen Kommission, die für die Prüfung von Gnadengesuchen und Petitionen zuständig sein wird, zugewiesen.

5.5 Finanzen: Erhöhung der Grundentschädigung der Fraktionen

Im Vorentwurf ist eine deutliche Erhöhung der Fraktionspauschale von 5700 auf 37 700 Franken pro Jahr vorgesehen. Diese Erhöhung entspricht dem Wunsch, jeder Fraktion die Möglichkeit zu geben, eine politische Sekretärin oder einen politischen Sekretär mit einem Beschäftigungsgrad von etwa 20 % einzustellen.

6 KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

6.1 Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1).

Artikel 3 Abs. 1 Bst. c – Zusammensetzung des Büros

Die Erfahrungen aus der Covid-Krise, in der die Mitglieder des Büros einige Male ohne die Stimmzählerinnen und Stimmzähler tagen mussten, haben gezeigt, dass ein Büro mit weniger Mitgliedern effizienter ist, zumindest wenn es um Geschäfte im Zusammenhang mit der Pandemie geht. Aus diesem Grund, aber auch um den Fraktionschefinnen und Fraktionschefs mehr Gewicht zu verleihen, wird im Entwurf vorgesehen, dass die Stimmzählerinnen und Stimmzähler dem Büro nicht mehr angehören.

Artikel 4 Abs. 3 Bst. g–i – Befugnisse des Büros

Mit der Hinzufügung von Buchstabe g, der vorsieht, dass das Büro dafür sorgt, dass die Kommissionen und das Sekretariat des Grossen Rates (SGR) die Fristen für die Behandlung der Geschäfte einhalten, wird das Gesetz an die bestehende Praxis angepasst.

Mit Buchstabe h soll klargestellt werden, welches Organ zuständig ist, darüber zu entscheiden, wie die kantonale Delegation, die nach Einreichung einer Standesinitiative im Bundesparlament angehört

wird, zusammengesetzt ist; diese Zuständigkeit wird dem Büro übertragen. Gemäss Artikel 105 Abs. 1 Bst. e KV/FR übt der Grosse Rat die vom Bundesrecht den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Gegenwärtig richtet sich die Einladung der eidgenössischen Parlamentskommission im Allgemeinen an den Staatsrat, und dieser vertritt in der Regel den Kanton (aufgrund der Befugnis, den Kanton zu vertreten, die ihm in Art. 114 Abs. 1 KV/FR übertragen wird), auch wenn er regelmässig Mitglieder des Grossen Rates zur Teilnahme an der Delegation einlädt. Diese Situation ist besonders heikel, wenn die Delegation, die sich aus Mitgliedern des Grossen Rates zusammensetzt, vor der parlamentarischen Kommission des Bundes einen Gegenstand verteidigen soll, den der Grosse Rat gegen die Meinung des Staatsrates angenommen hat. Deshalb wird im Entwurf vorgesehen, dass diese Befugnis mit vollem Entscheidungsspielraum dem Büro übertragen wird. Es könnte so ein Mitglied des Staatsrats einladen (aber nicht verpflichten), sich der Delegation anzuschliessen.

Buchstabe i, mit dem das Büro ermächtigt wird, die Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler in Richtlinien zu regeln, ist das Gegenstück zu Artikel 28a, in dem ausdrücklich vorgesehen wird, dass die Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und die Befugnisse ihres Präsidiums in einer Richtlinie des Büros festgelegt werden.

Artikel 5 Abs. 2 – Organisation und Betrieb des Büros

Eine der wichtigsten Neuerungen dieser Revision besteht darin, dass unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen per Videokonferenz abgehalten werden können (vgl. Art. 21a GRG für die Organe des Grossen Rates und Art. 109a ff. GRG für Plenarsitzungen). Artikel 5, in dem vorgesehen wird, dass die Bestimmungen, die für die Arbeitsweise der Kommissionen gelten, sinngemäss auch für die Arbeitsweise des Büros gelten, wird um die Klarstellung ergänzt, dass dies auch die Bestimmungen für Sitzungen per Videokonferenz mit einschliesst.

Abschnitt 2.1.3 – Kommissionen

In diesem Entwurf wird die Typologie der parlamentarischen Kommissionen mit der Einführung eines neuen Kommissionstyps geändert: die Sachbereichskommissionen

Die ständigen Kommissionen sind kaum betroffen, abgesehen von einigen Änderungen bei ihrer Arbeitsweise, die in den Kommentaren zu den entsprechenden Bestimmungen erläutert werden.

Die Fachkommissionen verschwinden und werden durch Sachbereichskommissionen ersetzt. Abgesehen von der Namensänderung ist ihre Funktionsweise anders, denn sie werden nicht mehr vom Büro, sondern in einer Parlamentsverordnung und nicht unbedingt für eine bestimmte Dauer eingesetzt. Diese Änderung hat mehrere Vorteile: eine bessere Nachverfolgung der Dossiers und der Herausforderungen, da sich die Mitglieder dieser Kommissionen auf die Zuständigkeitsbereiche der Sachbereichskommission/en, der/denen sie angehören, spezialisieren können, eine bessere Planung der Arbeiten, da die Sitzungstermine lange im Voraus festgelegt werden können, und schliesslich die dem Grossen Rat gegebene Möglichkeit, Sachbereichskommissionen je nach Themen zu bilden, die das Parlament in den kommenden Jahren beschäftigen werden, zum Beispiel (aber nicht unbedingt) weil sie im Regierungsprogramm des Staatsrats erscheinen

Die Parlamentsverordnung zur Einsetzung der Kommissionen kann jederzeit auf Initiative eines Mitglieds des Grossen Rates oder eines seiner Organe und gemäss den Vorschriften über parlamentarische Vorstösse geändert werden.

Die Arbeitsweise der heutigen ordentlichen Kommissionen bleibt weitgehend unverändert, aber im Entwurf werden sie neu «Ad-hoc-Kommissionen» genannt, um zu betonen, dass ihre Aufgabe (unverändert) darin besteht, ein bestimmtes Geschäft zu prüfen.

Artikel 10 Abs. 2 und 3 – Kommissionsarten

Artikel 10 wird so geändert, dass er die oben genannten Änderungen widerspiegelt.

In Absatz 2 werden die Sachbereichskommissionen geschaffen, welche die ihnen vom Büro zugewiesenen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten prüfen (z. B. : Gesundheit, Mobilität, Bildung und – mehr oder weniger ausgedehnte – Zuständigkeitsbereiche, die der Grosse Rat ihnen mit einer vollkommen souveränen Entscheidung zuteilen kann).

Absatz 3 befasst sich künftig mit Ad-hoc-Kommissionen. Die Vorschrift, wonach diese Kommissionen nach Erledigung ihrer Aufgaben aufgelöst werden, wird in den Artikel verschoben, der sich speziell mit dieser Art von Kommissionen befasst.

Artikel 11a – Stellvertretende Mitglieder von Kommissionen

Um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung der Kommissionen so repräsentativ wie möglich für die im Parlament vertretenen politischen Kräfte bleibt, wird im Entwurf vorgesehen, dass die Mitglieder einer ständigen oder einer Sachbereichskommission sich vertreten lassen können. Es handelt sich jedoch um feste Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die jeweils gleichzeitig mit den Mitgliedern der Kommission vom Grossen Rat (für die ständigen Kommissionen) gewählt oder vom Büro (für die Sachbereichskommissionen) ernannt werden.

In Absatz 2 der Bestimmung wird vorgesehen, dass jede in einer ständigen oder einer Sachbereichskommission vertretene Fraktion für je zwei Kommissionsmitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, mindestens aber eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter hat. Indem die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter begrenzt wird, wird auch die Möglichkeit eingeschränkt, auf diese zurückzugreifen.

Artikel 11b – Subkommissionen

Mit dieser neuen Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass ständige Kommissionen und Sachbereichskommissionen Subkommissionen bilden können. Die Arbeit in Subkommissionen ermöglicht es den Kommissionen, entweder mehr Geschäfte in der gleichen Anzahl Sitzungen pro Mitglied zu behandeln oder die gleiche Anzahl von Geschäften in der gleichen Anzahl Sitzungen pro Mitglied vertiefter zu behandeln. Derzeit ist diese Möglichkeit ausdrücklich für das Büro vorgesehen (Art. 5 Abs. 3), und die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission nutzt diese Lösung informell.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass sich eine Subkommission nur an die Kommission wenden kann, die sie eingesetzt hat. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Subkommission nicht selber einen Bericht an den Grossen Rat erstatten oder einen parlamentarischen Vorstoss einreichen kann.

Artikel 12 Abs. 1 Bst. d–f – Liste der ständigen Kommissionen

Im Entwurf wird beantragt, die Begnadigungskommission und die Petitionskommission zusammenzulegen und der neuen Kommission auch die Vorprüfung von Volksmotionen zu übertragen, wobei die Idee darin besteht, dass eine einzige ständige Kommission mit weitreichenden Befugnissen einer Vielzahl von ständigen Kommissionen mit begrenzten Befugnissen vorzuziehen ist. Da die Prüfung von Begnadigungsgesuchen, Petitionen und Volksmotionen miteinander zusammenhängt, da es sich

jeweils um die Prüfung eines Volksbegehrens (oder im Falle von Begnadigungsgesuchen dasjenige einer Bürgerin oder eines Bürgers) handelt, ist es gerechtfertigt, diese drei Themen einer einzigen Kommission zu übertragen. Was die Gründe für den Antrag, die Prüfung von Volksmotionen einer Kommission zu übertragen, betrifft, verweisen wir auf den Kommentar zu Artikel 17.

Artikel 13 Abs. 1a und 2 - Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

In Absatz 1a wird beantragt, dass der Grosse Rat die genaue Zahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für auswärtige Angelegenheiten in einer Parlamentsverordnung bestimmt. Dadurch muss der Grosse Rat seine Wahl nicht in jeder Legislaturperiode neu überdenken, sondern nur, wenn dies beantragt wird, wobei ihm eine gewisse Flexibilität bleibt, denn eine Verordnung kann schneller geändert werden als das Gesetz; sie unterliegt nicht dem Referendum und kann daher sofort in Kraft treten.

Mit der Änderung von Absatz 2 sollen die Unvereinbarkeitsregeln für die Kommission flexibler gestaltet werden, vor allem um zu verhindern, dass bestimmte Grossrätinnen und Grossräte die Sitze in den ständigen Ausschüssen für sich allein beanspruchen. Sobald nämlich Sachbereichskommissionen eingerichtet werden und somit mehr Sitze zu besetzen sind, ist es nicht mehr gerechtfertigt, bei der Frage der Unvereinbarkeiten so strikt zu sein wie bisher. Die einzige verbleibende Unvereinbarkeit besteht, aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, zwischen der Mitgliedschaft in der Justizkommission und der Mitgliedschaft in der Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission. Die Bestimmung besagt ausdrücklich, dass diese Unvereinbarkeit unabhängig davon gilt, in welcher Funktion ein Mitglied in einer der beiden Kommissionen sitzt: die eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds. So kann eine Grossrätin oder ein Grossrat zum Beispiel nicht gleichzeitig Mitglied der Justizkommission und stellvertretendes Mitglied der Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission sein.

Artikel 14 Abs. 3 – Finanz- und Geschäftsprüfungskommission – Berichterstattung über übertragene Befugnisse

In Absatz 3 wird ausdrücklich bestimmt, dass die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Rat jährlich Bericht darüber erstattet, wie sie die Befugnisse, die der Grosse Rat ihr übertragen hat, genutzt hat. Diese Lösung wird von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission selber empfohlen. Sie hat Vorrechte, welche die anderen Organe des Grossen Rates nicht haben (Zugang zu den Berichten des Finanzinspektorats, Pflicht des Staatsrats, sie anzuhören, bevor er bestimmte Entscheide fällt). Es erscheint angebracht, dass der Grosse Rat über die Nutzung dieser Rechte durch die Kommission informiert wird, zumal im Gesetz eine ähnliche Pflicht der Kommission für auswärtige Angelegenheiten vorgesehen ist (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge, SGF 121.3).

Artikel 17 – Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission

Der Antrag, die Prüfung von Volksmotionen einer Kommission zu übertragen, soll diesem Instrument der direkten Demokratie mehr Gewicht und Sichtbarkeit verleihen (siehe Kommentar zu Artikel 86). Die Tatsache, dass diese Vorprüfung der Kommission, die auch für die Petitionen zuständig ist, übertragen wird, ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen diesen beiden Volksrechten, auf die sich die neue Kommission spezialisieren wird.

Artikel 19 – Petitionskommission

Die Aufhebung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Antrag, diese Kommission mit der Begnadigungskommission zusammenzulegen (siehe Kommentare zu den Artikeln 12 und 17).

Abschnittsüberschrift – 2.1.3.3

Die Überschrift dieses Abschnitts, die derzeit «Ordentliche und Fachkommissionen» lautet, wurde in «Sachbereichs- und Ad-hoc-Kommissionen» geändert, um die beantragte neue Nomenklatur wiederzugeben.

Artikel 19a – Sachbereichskommissionen

Diese neue Bestimmung regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Sachbereichskommissionen. In Absatz 1 wird eine Höchstzahl von Mitgliedern für diese Kommissionsart vorgesehen. In Absatz 2 wird vorgesehen, dass in der Verordnung zur Einsetzung einer oder mehrerer Sachbereichskommissionen zumindest deren Zuständigkeitsbereiche, die genaue Anzahl der Mitglieder und allenfalls die Dauer, für die sie eingesetzt werden, festgelegt werden müssen. Fehlt die letztgenannte Klarstellung, so bleiben sie eingesetzt, solange die Verordnung nicht geändert wird, falls und wenn der Grosse Rat es für angebracht hält.

In den Absätzen 3 und 4 wird die derzeitige Regelung in Art. 20 Abs. 2 GRG über die Teilnahme der Verfasserinnen und Verfasser eines erheblich erklärten parlamentarischen Vorstosses an den Arbeiten der Kommission übernommen und an die Besonderheiten der Sachbereichskommission angepasst. Da Letztere vorher und unabhängig von der Erheblicherklärung von parlamentarischen Vorstössen gebildet wird, kann ihre Zusammensetzung nicht geändert werden, um der Verfasserin oder dem Verfasser eines parlamentarischen Vorstosses zu ermöglichen, darin Einsitz zu nehmen, wie es im derzeitigen Artikel 20 vorgesehen wird. Aus diesem Grund wird im Entwurf vorgesehen, dass die Verfasserinnen und Verfasser nur mit beratender Stimme an den Arbeiten teilnehmen können, wenn sie nicht ohnehin Mitglied der jeweiligen Sachbereichskommission sind. Wenn sie bereits Mitglied der entsprechenden Sachbereichskommission sind, ändert sich ihr oder sein Status nicht. Die Regelung im bisherigen Art. 20 Abs. 2, 2. Satz, bleibt unverändert.

Artikel 20 – Ad-hoc-Kommission

Artikel 20, der derzeit Bestimmungen enthält, die sowohl für ordentliche als auch für Fachkommissionen gelten, wird in mehrfacher Hinsicht geändert. Erstens wird der Geltungsbereich auf Ad-hoc-Kommissionen beschränkt.

In Absatz 3 wird die derzeitige Regelung zu Vertretungen bei Sitzungen übernommen, sie wird jedoch erweitert. Künftig ist es möglich, dass das vertretene Mitglied seinen Platz in der Kommission wieder einnimmt. Mit dieser Änderung soll vermieden werden, dass ein Mitglied des Grossen Rates, das sich besonders für ein Thema interessiert, aber nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, benachteiligt wird, weil die Sitzungstermine im Gegensatz zu den ständigen Kommissionen und den Sachbereichskommissionen nicht lange im Voraus bekannt sind.

Was die Einrichtung des Ersatzes letztlich von derjenigen der Stellvertretung unterscheidet, ist, dass das Ersatzmitglied vom vertretenen Mitglied des Grossen Rates gewählt wird, während die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vom Grossen Rat (ständige Kommission) oder vom Büro (Sachbereichskommission) gewählt wird.

In Absatz 4 wird die Bestimmung, wonach die Ad-hoc-Kommissionen aufgelöst werden, sobald sie die ihnen übertragenen Aufgabe erfüllt haben, übernommen.

Artikel 21a - Kommissionssitzungen per Videokonferenz

Das geltende Gesetz sieht im Gegensatz zum einschlägigen dringlichen Gesetz (SGF 821.40.15) die Möglichkeit, dass Kommissionen Sitzungen per Videokonferenz abhalten können, nicht vor. Erste Erfahrungen zeigen, dass Videokonferenzen Vor- und Nachteile haben. Sie ermöglichen ein schnelles und effizientes Arbeiten, wenn das Organ einfache Entscheidungen über unkomplizierte und unstrittige Angelegenheiten treffen muss. Andererseits erschweren sie die Arbeit, wenn die zu behandelnden Themen komplex sind (z. B. wenn die Bestimmungen eines Gesetzes stark voneinander abhängig sind oder wenn die Kommission mit einer grossen Anzahl konkurrierender Änderungsanträge konfrontiert ist). Aus diesen Gründen wird beantragt, dass die allgemeine Regel der physischen Anwesenheit bei Kommissionssitzungen beibehalten, und gleichzeitig die Möglichkeit, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu beschliessen, dass eine oder mehrere Sitzungen per Videokonferenz abgehalten werden, vorgesehen wird. Diese Bestimmung gilt aufgrund des Verweises in Artikel 5 Abs. 2 auch für Sitzungen des Büros.

Im Gegensatz zu den Artikeln 109a–109f (Fernteilnahme an Plenarsitzungen) erlaubt Artikel 21a nicht, dass nur ein Teil der Mitglieder einer Kommission oder des Büros aus der Ferne tagt, während andere persönlich anwesend sind.

Artikel 22 Abs. 1 - Sekretariat der Kommissionen

Im geltenden Artikel 22 Abs. 2 wird vorgesehen, dass über die Sitzungen ein «kurzes» Protokoll geführt wird. In Wirklichkeit sind die Protokolle, die vom Sekretariat des Grossen Rates erwartet und erstellt werden, alles andere als kurz: Mit der Streichung dieses Adjektivs wird das Gesetz mit der Praxis in Einklang gebracht, das Gegenteil ist nicht erwünscht. Es geht jedoch nicht darum, vollständige Transkriptionen der Verhandlungen zur Verfügung zu stellen, wie es in Artikel 115 im Falle von Plenardebatten vorgesehen ist; dort wird die Transkription im Tagblatt als «Protokoll der Verhandlungen» bezeichnet.

Artikel 27 Abs. 3 - Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Stimmzähler

Diese Ämter finden sich derzeit nicht im Gesetz, sondern nur in einer Richtlinie des Büros und haben daher keine gesetzliche Grundlage. Die Hinzufügung von Art. 27 Abs. 3 a schafft hier Abhilfe.

Artikel 28a – Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Derzeit gibt es eine Richtlinie des Büros, in der die Arbeitsweise der Stimmzählerinnen und Stimmzähler geregelt wird. Es gibt jedoch keine rechtliche Grundlage dafür. Artikel 28a schafft hier Abhilfe (s. auch Kommentar zu Art. 4 Abs. 3 Bst. i).

Artikel 30 Abs. 1 Bst. j–l – Befugnisse des SGR - Stabsaufgaben

Mit der Hinzufügung der Buchstaben j–l sollen im Gesetz Aufgaben genannt werden, die das Sekretariat in der Praxis bereits für die Kommissionen, das Büro und das Präsidium wahrnimmt und die für diese wichtig sind.

Artikel 30a – Aufzeichnung der Sitzungen der Organe des Grossen Rates

Der Zweck dieser neuen Bestimmung ist es, die Aufzeichnung der Sitzungen der Organe des Grossen Rates zu erlauben (aber nicht vorzuschreiben). Damit können neue Arbeitsmethoden, wie die computergestützte Transkription, eingesetzt werden. Die Aufzeichnung beseitigt auch jeden Zweifel für den Fall, dass die Transkription in einem Protokoll dessen, was während der Sitzung gesagt wurde, angefochten wird. Um zu verhindern, dass diese Aufzeichnungen für andere Zwecke verwendet werden, müssen sie spätestens bei der Genehmigung des Protokolls gelöscht werden. In Absatz 3 wird festgelegt, dass sie spätestens zum Zeitpunkt des Entscheids des Grossen Rates im betreffenden Geschäft gelöscht werden müssen, falls das Protokoll nicht genehmigt werden konnte (zum Beispiel und vor allem, weil es sich um das Protokoll der letzten Sitzung einer Ad-hoc-Kommission handelt).

Artikel 31 Abs. 1 Bst. a – Befugnisse des SGR - Führung von Registern

Die hier beantragte Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie der Kommissionen, die im neuen Wortlaut unter den Begriff «Organe» fallen. Sie hat auch zur Folge, dass die Mitglieder des Büros und der Fraktionen (gemäss Gesetz ebenfalls Organe des GR) in die Namensliste aufgenommen werden, wie es der Praxis entspricht.

Artikel 35 Abs. 4 und 5 – Beurteilung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs

Obwohl es vernünftig ist, dass die Generalsekretärin oder der Generalsekretär regelmässig beurteilt wird, ist diese Situation in der Gesetzgebung über das Staatspersonal nicht vorgesehen. Das Büro muss genügend Spielraum haben, um eine angemessene Vorgehensweise zu wählen. Im neuen Absatz 5 wird die bisherige Praxis verankert.

Artikel 43 Abs. 3 Bst b – Allgemeines Programm der konstituierenden Session

Da die genaue Zahl der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für auswärtige Angelegenheiten künftig in einer Parlamentsverordnung festgelegt wird, kann sie nicht mehr in der konstituierenden Session des Grossen Rates bestimmt werden. Hier ist anzumerken, dass die beantragte Änderung, wenn überhaupt, nicht vor der nächsten konstituierenden Session in Kraft treten wird, so dass diese nach dem geltenden Recht durchgeführt wird. Im Übrigen verweisen wir auf den Kommentar zu den Übergangsbestimmungen (Artikel 199 und 200).

Artikel 48 Abs. 3 – Rechte der Mitglieder des Grossen Rates – Im Allgemeinen

Mit der Klarstellung in diesem Absatz wird das Gesetz an die aktuelle Praxis angepasst. Sie zielt darauf ab, die Digitalisierung im Gesetz zu verankern.

Artikel 51 Abs. 2 und 3 – Wichtigste Unterlagen, die den Mitgliedern des Grossen Rates abgegeben werden

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll die Digitalisierung des Grossen Rates fortgesetzt werden. Die Unterlagen nach Absatz 1 werden ab sofort nicht mehr in gedruckter Form, sondern ausschliesslich digital verteilt.

Absatz 2 wird aufgehoben, da das Amtliche Tagblatt nicht mehr gedruckt wird, wobei die Bestimmungen über die Archivierung vorbehalten bleiben (vgl. Kommentar zu Artikel 120). Im

gleichen Sinne wird Absatz 3 angepasst, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Amtliche Sammlung und die Systematische Sammlung kostenlos online zur Verfügung stehen.

Artikel 54 Abs. 3, letzter Satz – Abwesenheit eines Mitglieds

Die Bestimmung, wonach ein Mitglied, das nicht 30 Minuten nach Beginn der Sitzung eingetroffen ist, als abwesend gilt, wird als willkürlich angesehen und schafft eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Mitglied, das pünktlich eintrifft und die Sitzung lange vor deren Ende verlässt; deshalb wird sie im Entwurf aufgehoben.

Artikel 59 Abs. 1 – Aufzählung der möglichen Verfasserinnen und Verfasser eines parlamentarischen Vorstosses

Der Wortlaut der Bestimmung wird geändert, um der Schaffung der Sachbereichskommissionen Rechnung zu tragen. Es wird vorgesehen, dass diese, wie die ständigen Kommissionen, parlamentarische Vorstösse einreichen können. Die Bestimmung wurde nicht auf Ad-hoc-Kommissionen ausgedehnt, da diese nichts anderes sind als die bisherigen ordentlichen Kommissionen, die nicht über die Möglichkeit verfügen, parlamentarische Vorstösse einzureichen.

Artikel 60 Abs. 1 und 2a – Grundsätze, die für alle parlamentarischen Vorstösse gelten

Die parlamentarischen Vorstösse müssen künftig zusammen mit der Begründung eingereicht werden. Es wird festgelegt, dass künftig alle parlamentarischen Vorstösse beim Sekretariat des Grossen Rates eingereicht werden müssen.

Mit der Hinzufügung des Absatzes 2a soll das Gesetz an die aktuelle Praxis, für die es bisher keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gab, angepasst werden.

Artikel 61 Abs. 1 und 3 – Unterschrift auf den parlamentarischen Vorstössen und Datensicherheit

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll das Gesetz an die aktuelle Praxis angepasst werden. Die Modalitäten für elektronische Signaturen und deren Prüfung werden in einer Parlamentsverordnung geregelt, die sich leichter an die technologische Entwicklung anpassen lässt.

Artikel 62 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 – Öffentlicher Charakter der parlamentarischen Vorstösse

Da ein parlamentarischer Vorstoss zusammen mit der Begründung eingereicht werden muss, müssen beide der Öffentlichkeit und den Medien vorgestellt werden, nachdem sie dem Staatsrat übermittelt wurden. Absatz 1 Bst. a wird in diesem Sinn geändert.

Im beantragten neuen Absatz 4 wird vorgeschrieben, dass die parlamentarischen Vorstösse und ihre Begründung von Amtes wegen übersetzt werden, bevor sie der Öffentlichkeit, den Medien und den anderen Mitgliedern des Grossen Rates übermittelt werden. So können alle Beteiligten von Anfang an mit einem korrekt ausgearbeiteten Dokument in beiden Sprachen arbeiten. Dies erspart es dem Staatsrat auch, den Inhalt der parlamentarischen Vorstösse für diejenigen zusammenzufassen, welche die Sprache, in der sie vorgelegt wurden, nicht ausreichend beherrschen. Mit dem zweiten Satz dieses neuen Absatzes wird das Ziel, die Übermittlung der parlamentarischen Vorstösse und deren Begründung an den Staatsrat nicht zu verzögern, verfolgt.

Artikel 68 – Jährlicher Bericht über den Stand der parlamentarischen Vorstösse

Der periodische Bericht des Staatsrates, in dem dieser den Grossen Rat über den Stand der noch hängigen Motionen, Postulate und Aufträge sowie über die geplante Folge informiert (geltender Artikel 68 *in fine*), ist nur eine momentane Information, die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung weitgehend veraltet ist. Es ist für das Parlament nützlicher, wenn der Staatsrat es nach und nach über die Folgen, die er jedem parlamentarischen Vorstoss gibt, informiert, umso mehr, wenn diese Information auf der Website mit den Informationen über die Geschäfte des Grossen Rates veröffentlicht wird.² Aus diesen Gründen wird der Staatsrat im Entwurf von der Pflicht, den oben genannten Bericht vorzulegen, befreit.

Artikel 68a – Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses

Gelegentlich hat das Büro vom Staatsrat ein (informelles) Ersuchen erhalten, einen hinfällig gewordenen oder überholten Vorstoss abzuschreiben. Dies erscheint unangemessen, da das Büro keine Befugnis hat, einen vom Plenum getroffenen Entscheid aufzuheben: nur das Plenum sollte über die Abschreibung eines Vorstosses, den es erheblich erklärt hat, entscheiden können (Parallelität der Formen). Mit dieser Bestimmung wird die Situation geklärt.

Artikel 75a – Motion - Untätigkeit des Staatsrats

Im Grossen und Ganzen werden die Fristen, die dem Staatsrat gesetzt werden, um auf einer Motion Folge zu geben, gut eingehalten. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden können, beantragt der Staatsrat Verlängerungen, die fast immer gewährt werden. Diese Bestimmung zielt darauf ab, dem Grossen Rat Befugnisse für den Fall zu erteilen, dass der Staatsrat nicht innerhalb der bereits verlängerten Frist gehandelt hat oder nicht innerhalb der Frist gehandelt hat, ohne eine Verlängerung beantragt zu haben. Diese Bestimmung, die nur als ultima ratio gelten soll, lehnt sich an das Recht des Kantons Neuenburg an. Es handelt sich um eine Verfahrensvorschrift. Sie betrifft nur Motionen, Postulate und Aufträge, die erheblich erklärt wurden (Abstimmung im Plenum). Aufgrund der Querverweise in Artikel 76 Abs. 2 und 80, in denen festgelegt wird, dass das Verfahren für die Behandlung einer Motion auch für die Behandlung eines Postulats oder eines Auftrags gilt, ist Artikel 75a auch auf diese beiden parlamentarischen Instrumente anwendbar. Er kann nicht auf die erheblich erklärte parlamentarische Initiative angewandt werden, da es niemals Sache des Staatsrats ist, ihr Folge zu geben. Er kann auch nicht auf die Anfrage oder die Resolution angewandt werden, da es von den Bestimmungen zu diesen beiden Vorstössen (Art. 77–78a bzw. Art. 84) keinen Verweis auf die Verfahrensregeln für die Motion gibt.

Wie aus dem Wortlaut von Absatz 2 hervorgeht, kann die damit befasste Kommission dem betreffenden parlamentarischen Instrument nicht selber Folge geben. Sie kann dem Grossen Rat jedoch beantragen, dass das Ziel des betreffenden parlamentarischen Vorstosses auf andere Weise erreicht wird.

Stellt sich heraus, dass das Ziel des parlamentarischen Vorstosses nicht erreicht werden kann oder dass er überholt ist, oder aus anderen Gründen, die nicht abschliessend aufgezählt werden können, kann das Büro dem Grossen Rat auch beantragen, den Vorstoss abzuschreiben (Art. 75a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2).

² <http://parlinfo.fr.ch/>.

Schliesslich verpflichtet diese Bestimmung durch die Verwendung des Indikativs das Büro, zu handeln, und sei es nur, um die Abschreibung des betreffenden parlamentarischen Vorstosses zu beantragen.

Artikel 78 Abs. 1 – Anfrage – Verfahren

Da mit dem Entwurf das Gesetz in dem Sinne geändert wird, dass alle parlamentarischen Vorstösse beim Sekretariat eingereicht werden müssen (vgl. Art. 60 GRG), muss dieser Absatz, in dem vorgeschrieben wird, dass die Anfrage bei der Staatskanzlei eingereicht werden muss und diese dann eine Kopie an das Sekretariat des Grossen Rates zu senden hat, aufgehoben werden.

Artikel 78a Abs. 1 – Anfrage zur Gerichtsverwaltung

Diese Änderung folgt aus der Tatsache, dass alle parlamentarischen Vorstösse beim Sekretariat eingereicht werden müssen (vgl. Art. 60 GRG). Deshalb muss das Sekretariat die Anfrage dem Justizrat übermitteln und nicht umgekehrt, wie dies zurzeit der Fall ist.

Artikel 80 Abs. 4 – Auftrag – Verfahren

Die Hinzufügung dieses Absatzes ist eine Formalisierung der derzeitigen Praxis.

Artikel 86 Abs. 1 Bst. a1 und c – Behandlung der Volksmotion

In Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe a1 hinzugefügt, damit wird bestimmt, dass eine Volksmotion der Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission zur Prüfung vorgelegt wird, bevor im Plenum darüber debattiert wird. Es wird festgelegt, dass sie nach Erhalt der Antwort des Staatsrates an die Kommission übermittelt wird, wodurch diese Antwort bei der Vorprüfung berücksichtigt werden kann.

Buchstabe c wird dahingehend geändert, dass die Verfasserinnen und Verfasser nur auf Gesuch der Kommission von ihr angehört werden sollen: Sie können also nicht fordern, dass sie angehört werden. Der Grundsatz, wonach sich die Verfasserinnen und Verfasser vor dem Plenum des Grossen Rates nicht äussern, bleibt unverändert.

Artikel 88a – Anpassung und Veröffentlichung

In dieser Bestimmung wird die derzeitige Praxis verankert. Das mit der Veröffentlichung beauftragte Organ ist derzeit die Staatskanzlei (Art. 1 des Reglements vom 27. November 2018 über die Veröffentlichung der Erlasse, SGF 124.11).

Artikel 90 – Tagblatt des Grossen Rates – Zugang und Verbreitung

Die Änderung von Artikel 90 ist Teil der digitalen Transformation. Das Tagblatt wird daher nur noch in elektronischer Form herausgegeben. In der Bestimmung wird aber die Gesetzgebung über die Archivierung, in der allenfalls die gedruckte Form für die Archivierung vorgeschrieben wird, vorbehalten.

Artikel 97 Abs. 2 – Information der Öffentlichkeit und Öffentlichkeit der Sitzungen – Dokumente

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll der Datenschutz gewährleistet werden. Die Einbürgerungsdekrete enthalten Personendaten (Namen, Wohngemeinde, Staatsangehörigkeit, Alter) und zustimmende oder ablehnende Stellungnahmen der Einbürgerungskommission. Ausserdem wird in Artikel 17 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0) gefordert, dass die «Kantone dafür sorgen, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird». Die Tätigkeit des Staates muss ausserdem verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 KV und Art. 6 und 8 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz, SGF 17.1) und darf daher nicht in die Privatsphäre seiner Bürgerinnen und Bürger eingreifen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht nötig ist. Es ist daher angebracht, die Abgabe dieser Dokumente an die Medien zu verschieben, bis der Grosse Rat entschieden hat.

Artikel 98 Abs. 1–1b – Öffentlichkeit der Beratungen – Plenarsitzungen

Mit der Änderung von Absatz 1 soll das Gesetz an die Praxis angepasst und vorgesehen werden, dass die Sitzungen des Grossen Rates live im Internet übertragen werden, sofern sie nicht geheim stattfinden.

Zweck des neuen Absatzes 1a ist es, die namentlichen Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen aus Gründen der Transparenz in die Live-Übertragung im Internet aufzunehmen. Die geheimen Abstimmungen, d. h. Situationen, in denen Transparenz nicht angewendet werden kann, bleiben aber vorbehalten.

Im neuen Absatz 1b wird ausdrücklich vorgesehen, dass im Falle von technischen Problemen, die eine Live-Übertragung im Internet verhindern, die Beratungen nicht unterbrochen werden und die Beratungen und Beschlüsse gültig bleiben.

Artikel 99 Abs. 3 – Öffentlichkeit der Beratungen – Kommissionssitzungen

Der neue Absatz 3 ist die Folge der beantragten Änderung des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5); mit ihr wird bestimmt, dass die Protokolle der Kommissionssitzungen in gewissen Situationen und unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich sind. Zum Inhalt siehe den Kommentar zu Artikel 29 InfoG unten.

Artikel 105 Abs. 2 – Ordentliche Sessionen

In dieser Bestimmung wird derzeit vorgesehen, dass das Büro im Juni die Sessionsdaten für das folgende Jahr festlegt. Das bedeutet, dass die Daten der Februarsession ca. 7 Monate im Voraus bekannt sind, während diejenigen der Dezembersession ca. 17 Monate, bevor sie stattfindet, bekannt sind. Mit der beantragten Änderung müssen die Daten jeder Session 20 Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Dies würde das Büro jedoch nicht daran hindern, alle Sessionsdaten eines Jahres en bloc mitzuteilen, vorausgesetzt, es tut dies 20 Monate vor der ersten Session.

Artikel 108a – Annullierung einer Session

So wie in Artikel 106 die Einberufung einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates erlaubt wird, erlaubt diese neue Bestimmung die Annullierung einer Sitzung unter den gleichen Voraussetzungen.

So kann in Verbindung mit Artikel 106 eine annullierte Session durch eine ausserordentliche Session ersetzt werden: Sofern die Bedingungen erfüllt sind, könnte das Büro also ausnahmsweise eine Session verschieben. In Absatz 2 wird bestimmt, dass die Geschäfte der annullierten Session in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session behandelt werden müssen.

Artikel 109a-109f – Fernteilnahme an Plenarsitzungen

Diese neuen Bestimmungen sehen die Möglichkeit vor, dass die Grossrätinnen und Grossräte unter bestimmten Umständen und Bedingungen aus der Ferne an den Sitzungen des Grossen Rates teilnehmen können. Der Grosse Rat hat dies im letzten Jahr angesichts der besonderen Situation im Zusammenhang mit der SARS-Covid-2-Epidemie ausdrücklich bewilligt, zuerst in Form einer dringlichen Parlamentsverordnung und dann in Form eines dringlichen Gesetzes (SGF 821.40.15). Es wird beantragt, dass diese Möglichkeit im GRG verankert wird, damit im Falle einer erneuten Ausnahmesituation die wichtigsten Aspekte der Fernteilnahme von Grossrätinnen und Grossräten bereits im Gesetz geregelt sind.

Damit stellen diese Bestimmungen den Grundsatz, wonach in gewöhnlichen Zeiten die physische Anwesenheit der Mitglieder des Grossen Rates erforderlich ist, nicht in Frage, da diese Möglichkeit nur unter aussergewöhnlichen Umständen und bei Vorliegen bestimmter anderer einschränkender Bedingungen vorgesehen ist.

Artikel 109a – Fernteilnahme – Grundsätze

Diese Bestimmung beginnt mit dem Hinweis darauf, dass die Mitglieder des Grossen Rates an den Sessionen grundsätzlich physisch anwesend sein müssen.

In Absatz 2 wird jedoch bestimmt, dass der Grosse Rat in Abweichung von diesem Grundsatz eine Parlamentsverordnung erlassen kann, in der festgelegt wird, dass es Grossrätinnen und Grossräten bewilligt werden kann, aus der Ferne an einer ordentlichen Session teilzunehmen, wenn zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind.

Die erste dieser Voraussetzungen lautet, dass der Staatsrat gestützt auf Artikel 117 der Verfassung Massnahmen ergriffen haben muss. Mit dieser Voraussetzung soll sichergestellt werden, dass eine ausserordentliche Lage herrscht, da der Staatsrat nur in Fällen einer ernststen, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr befugt ist, solche Massnahmen zu ergreifen.

Die zweite Voraussetzung ist, dass die Umstände, die den Staatsrat zu diesen Massnahmen veranlasst haben, einen erheblichen Teil der Grossrätinnen und Grossräte daran hindern, physisch an den Sessionen teilzunehmen. Diese Voraussetzung beinhaltet zwei Aspekte: Der Grund dafür, dass die Mitglieder des Grossen Rates an der physischen Teilnahme an den Sitzungen verhindert sind, muss mit der ausserordentlichen Lage zusammenhängen und eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern betreffen. So konnte zum Beispiel ein Mitglied des Grossen Rates nicht aus der Ferne teilnehmen, weil es sich einen Knöchel gebrochen hatte, während der Staatsrat wegen einer Pandemie von Artikel 117 Gebrauch machen musste: Der Zusammenhang zwischen den ausserordentlichen Umständen und dem Grund dafür, dass das Mitglied verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen, ist in diesem Beispiel nicht gegeben.

Das Kriterium «erheblicher Teil» der Grossrätinnen und Grossräte kann sowohl dann erfüllt sein, wenn eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern des Grossen Rates nicht physisch an einer Sitzung teilnehmen kann (quantitativer Aspekt), als auch dann, wenn mehrere Mitglieder, die derselben Minderheit (z. B. sprachlich oder regional) angehören, nicht physisch teilnehmen können (qualitativer Aspekt).

In Absatz 3 wird bestimmt, dass das Büro über das Recht auf Fernteilnahme von Mitgliedern des Grossen Rates, die darum ersuchen, entscheidet, falls der Grosse Rat eine Verordnung, in der er es dazu ermächtigt, erlassen hat.

Artikel 109b – Fernteilnahme – Grenzen

In Artikel 109b werden der Fernteilnahme Grenzen gesetzt, auch wenn der Grosse Rat sie mit einer Parlamentsverordnung grundsätzlich zugelassen hat.

Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung übernehmen die Vorschriften aus dem dringlichen Gesetz. Im ersten wird vorgesehen, dass Mitglieder, die aus der Ferne teilnehmen, beim Quorum nicht mitgezählt werden, damit nicht das Risiko, gegen die Verfassung zu verstossen, eingegangen wird; diese bestimmt in Artikel 96 Abs. 4, dass der Grosse Rat nur gültig beraten kann, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im zweiten wird bestimmt, dass das Recht auf Fernabstimmung ausgesetzt wird, wenn durch Sitzen und Stehen oder geheim abgestimmt wird.

Im dritten Absatz wird eine Neuerung eingeführt, die im dringlichen Gesetz nicht enthalten war: Es wird ausdrücklich bestimmt, dass die Beratungen nicht unterbrochen werden und die Abstimmung nicht wiederholt wird, wenn ein aus der Ferne teilnehmendes Mitglied des Grossen Rates aus technischen Gründen nicht debattieren oder seine Stimme nicht abgeben kann.

Article 109c – Fernteilnahme – Parlamentsverordnung

In Artikel 109c werden das Verfahren für die Verabschiedung der Parlamentsverordnung zur Genehmigung der Fernteilnahme festgelegt und bestimmte Elemente, die darin enthalten sein müssen, genannt.

Im ersten Absatz wird das Büro verpflichtet, jedes Mal, wenn der Staatsrat gestützt auf Artikel 117 der Verfassung Massnahmen ergreift, zu entscheiden, ob es beabsichtigt, dem Grossen Rat zu beantragen, eine Parlamentsverordnung zu erlassen, welche die Fernabstimmung grundsätzlich zulässt, oder ob es darauf verzichtet. Verzichtet es darauf, so ist der Grosse Rat nicht verpflichtet, diese Frage zu prüfen, und die Parlamentsverordnung kann nur in einem ordentlichen Verfahren angenommen werden, während sofort darüber beraten und abgestimmt werden muss, wenn das Büro eine Verordnung beantragt.

Für den Fall, dass das Büro beschliesst, dem Grossen Rat die Verabschiedung einer Verordnung zu beantragen, wird in Absatz 2 bestimmt, dass das Büro einen Entwurf für eine Parlamentsverordnung verfassen muss; darin werden die Voraussetzungen, die ein Mitglied erfüllen muss, um zur Fernteilnahme ermächtigt zu werden, festgehalten. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass das Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt wird und der Grosse Rat nur über einen bereits ausgearbeiteten Entwurf entscheidet.

Im dritten Absatz werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die betreffenden Mitglieder des Grossen Rates zur Fernteilnahme ermächtigt werden können, so wie sie in der Parlamentsverordnung stehen können: Sie müssen notwendigerweise in einem engen Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage stehen und nachgewiesen werden können. Mit diesen Einschränkungen soll sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der Fernteilnahme nicht ausserhalb des Rahmens, der in Artikel 109a festgelegt wird, genutzt wird.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass über den Verordnungsentwurf des Büros sofort beraten und abgestimmt wird. Diese Bestimmung weicht vom ordentlichen Verfahren zur Behandlung der

Geschäfte des Grossen Rates ab. Damit soll sichergestellt werden, dass das Verfahren so schnell wie möglich abläuft, um die Fernteilnahme der betroffenen Mitglieder nicht zu verzögern.

Artikel 109d – Fernteilnahme – Bewilligungsverfahren

In Absatz 1 wird bestimmt, dass die Mitglieder des Grossen Rates, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, nach der Verabschiedung einer Parlamentsverordnung, welche die Fernteilnahme zulässt, ihr Gesuch zusammen mit dem Nachweis, dass die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, beim Büro einreichen müssen.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass gegen den Entscheid des Büros keine Beschwerde eingelegt werden kann.

Diese Bestimmungen sollen das Verfahren so weit wie möglich erleichtern.

Artikel 109e – Fernteilnahme – Dauer der Gültigkeit

Diese Bestimmung regelt die Gültigkeitsdauer der Parlamentsverordnung zur Bewilligung der Fernteilnahme und diejenige der vom Büro erteilten Bewilligungen.

In Absatz 1 wird bestimmt, dass die Parlamentsverordnung während der ganzen Dauer der ausserordentlichen Lage gilt, sofern deren Aufrechterhaltung aufgrund der Umstände weiterhin gerechtfertigt ist. Andernfalls ist die Verordnung nicht mehr gültig, ohne dass sie formell aufgehoben werden muss. In Absatz 2 wird vorgeschrieben, dass das Büro die Situation regelmässig neu beurteilt und dem Grossen Rat die Aufhebung der Verordnung beantragt, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung nicht mehr gegeben sind. Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass das System der Fernteilnahme nicht länger als nötig gilt und somit eine Ausnahme bleibt.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass das Büro die von ihm erteilten Bewilligungen überprüfen kann, wenn es aufgrund der Entwicklung der Situation gerechtfertigt ist. Dabei kann das Büro einem Mitglied des Grossen Rates, das die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Bewilligung entziehen, auch wenn die ausserordentliche Lage fortbesteht und die Verordnung noch in Kraft ist.

Artikel 109f – Fernteilnahme – Informatiksystem und geeignete Massnahmen der berechtigten Mitglieder

In den Absätzen 1 und 2 werden die Bestimmungen des dringlichen Gesetzes übernommen; laut ihnen müssen die Authentifizierung, die Sicherheit der Abstimmungen und die Vertraulichkeit der geheimen Beratungen gewährleistet werden, und das Verfahren und das Informatiksystem müssen im Voraus vom Büro genehmigt werden. In Absatz 3 wird eine Neuerung eingeführt und eine Pflicht des aus der Ferne teilnehmenden Mitglieds des Grossen Rates, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit der Abstimmungen und die Vertraulichkeit der geheimen Beratungen nicht beeinträchtigt werden, vorgesehen.

Artikel 110 Abs. 1 – Vorbereitung

Dieser Absatz wird dahingehend geändert, dass die Frist, in welcher der Staatsrat dem Grossen Rat mitteilen muss, welche Geschäfte er in der ersten Jahreshälfte an ihn zu überweisen gedenkt, von November auf Dezember verschoben wird. Dies ist früh genug und erhöht die Zuverlässigkeit der Liste der zu behandelnden Geschäfte. Das Ende des letzten Satzes wurde gestrichen, da die darin angebotene Möglichkeit nie genutzt wurde.

Artikel 113 Abs. 3 – Art der Behandlung der Geschäfte

Wie auch in den Artikeln 142 Abs. 3 Bst. b, 143 Abs. 1, 2 und 3, 144 Abs. 1, 145 Abs. 2, 191 Abs. 1 und 2 und 195 Abs. 1 wurde hier der Ausdruck «die Regierungsvertreterin oder der Regierungsvertreter» (frz. «commissaire du gouvernement») durch «die Person, welche die Regierung vertritt» ersetzt. In der derzeitigen Bedeutung bezeichnet das französische Wort «commissaire» das Mitglied einer Kommission; die oder der «commissaire du gouvernement» wäre also das «Mitglied der Regierung, das der Kommission angehört». Auf diese irreführende Formulierung wird verzichtet und sie wird auch im Deutschen durch den oben genannten Ausdruck ersetzt. Inhaltlich werden die Regeln zur Vertretung der Regierung leicht geändert (siehe Kommentar zu Artikel 191 GRG).

Artikel 116a – Protokolle der Verhandlungen – Veröffentlichung von audiovisuellen Aufzeichnungen

Im geltenden Gesetz wird die Frage, was mit den Aufzeichnungen der Beratungen des Grossen Rates geschehen soll, nicht geregelt. Aus Gründen der Transparenz ist es vorzuziehen, sie in Form von frei indizierten und durchsuchbaren Archiven zu veröffentlichen; diese Lösung wird so auch von anderen Kantonen praktiziert (vor allem Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis).

Artikel 129 – Änderungsantrag – Form

In ihrer jetzigen Fassung macht diese Bestimmung die handschriftliche Form für die Einreichung eines Änderungsantrags zur Regel und die elektronische Form zur Ausnahme. In der Praxis werden Änderungsanträge oft in elektronischer Form eingereicht. Die neue Formulierung bringt das Gesetz in Einklang mit der Praxis. Änderungsanträge können grundsätzlich nicht mehr in handschriftlicher Form eingereicht werden. «Grundsätzlich», weil Änderungsanträge sehr oft innerhalb der Fraktionen diskutiert und vor den Debatten eingereicht werden. Es kommt aber vor, dass ein Änderungsantrag sehr rasch während der Verhandlungen, in der «Hitze des Gefechts», eingereicht werden muss. In diesem Fall kann eine Abweichung von diesem Grundsatz gerechtfertigt sein, so dass ein Mitglied des Grossen Rates einen Änderungsantrag in handschriftlicher Form einreichen kann.

Artikel 133 Abs. 3 – Abstimmungsreihenfolge

Diese Bestimmung wird um einen Absatz ergänzt, um klarzustellen, dass ein neuer Änderungsantrag, wenn der Staatsrat ihn unterstützt (und damit zu seinem eigenen macht), an letzter Stelle demjenigen entgegengesetzt wird, der bei den vorangegangenen Abstimmungen gegen die anderen obsiegt hat.

Artikel 134 Abs. 4 – Abstimmungsverfahren - Grundsatz

Die namentlichen Ergebnisse der Abstimmungen des Grossen Rates stehen bereits online zur Verfügung, sind aber nur schwer zugänglich. Der Zweck der Änderung besteht darin, die Transparenz zu erhöhen, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass sie in geeigneter Weise veröffentlicht werden; geheime Abstimmungen, für die der Grundsatz der Transparenz nicht gilt, bleiben vorbehalten.

Artikel 142 Abs. 3 – Reihenfolge der Voten in den Beratungen

Die Reihenfolge der Voten am Ende der Beratungen wurde überarbeitet, damit die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das letzte Wort hat. Derzeit wird im Gesetz nicht vorgesehen, dass die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Person, welche die Regierung vertritt, am Ende der Beratungen das Wort ergreift. Mit der beantragten Änderung wird hier Abhilfe geschaffen, indem

die Vertreterin oder der Vertreter des Staatsrats erneut das Wort ergreifen kann, um ihr oder ihm die Möglichkeit zu geben, das vorangegangene Votum eines Mitglieds des Grossen Rats zu unterstützen, und schliesslich der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter zu ermöglichen, auf das Votum eines Mitglieds des Grossen Rats zu antworten, das die Ablehnung oder die Rückweisung des Entwurfs beantragt.

In der Praxis wird also die Berichterstatterin oder der Berichterstatter immer das letzte Wort haben, entweder weil nach ihr oder ihm gemäss Buchstabe a niemand mehr gesprochen hat oder weil jemand gemäss Buchstabe b, c, d oder e oder gemäss allen vier gesprochen hat.

Siehe ferner den Kommentar zu Artikel 113 Abs. 3.

Artikel 143 Abs. 1, 2 und 3, 144 Abs. 1, 145 Abs. 2

Siehe den Kommentar zu Artikel 113 Abs. 3.

Artikel 148 – Zusätzliche Lesungen – Abstand zwischen den Lesungen

In der geltenden Fassung von Artikel 148 wird vorgeschrieben, dass die beiden Lesungen eines Entwurfs einer Verfassungsbestimmung oder eines neuen Gesetzes in zwei verschiedenen Sitzungen durchgeführt werden müssen. Es wird beantragt, diese systematische Anforderung, die als unverhältnismässig angesehen wird, für Entwürfe für neue Gesetze fallen zu lassen. Bei aufeinanderfolgenden Lesungen eines neuen Gesetzes oder einer Änderung eines bestehenden Gesetzes steht es dem Büro bei der Erstellung des Zeitplans der Session (Art. 111 Abs. 1 GRG) frei, sie in derselben Sitzung oder in verschiedenen Sitzungen stattfinden zu lassen. Handelt es sich nicht um Verfassungsbestimmungen, so kann mit einem Ordnungsantrag verlangt werden, dass eine oder mehrere aufeinanderfolgende Lesungen in einer oder mehreren anderen Sitzungen stattfinden (Abs. 3), wenn das Büro beschlossen hat, dass sie in derselben Sitzung stattfinden.

Artikel 153 Abs. 4 und 5 – Einzelwahl

In Absatz 4 wurde «zwischen jedem Wahlgang» durch «vor jedem Wahlgang» ersetzt, denn das Wort wird auch vor dem ersten Wahlgang ergriffen.

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine Gesetzeslücke geschlossen, und es wird vorgesehen, dass diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat die Wahl gewinnt, die oder der in einer Einzelwahl das absolute Mehr (mehr als 50 % der Stimmen) erhält. Eine solche Regelung existiert für Listenwahlen (Art. 154 Abs. 2), ist aber im Gesetz für Einzelwahlen nicht vorgesehen. In der Praxis jedoch ist dies so der Fall.

Artikel 154 Abs. 7 – Listenwahl

Es gibt Situationen, in denen die Wahl einer einzelnen Person in ein Amt nach den Regeln der Listenwahl erfolgen muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gemäss Artikel 154 Abs. 1 ein Sitz in einer Kommission neu besetzt werden muss (z. B. nach dem Rücktritt oder dem Tod der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers). Die Kommissionsmitglieder gehören nicht zu den gemäss der Aufzählung in Artikel 154 Abs. 1 in Einzelwahl gewählten Personen. Es hätte entschieden werden können, dass in solchen Fällen Artikel 153 gilt, aber das Verfahren nach Artikel 154 ist weniger langwierig. Deshalb wird im neuen Absatz 7 darauf hingewiesen, dass die übrigen Absätze auch gelten, wenn nur ein Sitz zu besetzen ist.

Artikel 157 – Ungültige Stimmen

Im derzeitigen Wortlaut wird in Artikel 157 Abs. 1 Bst. d, der unabhängig von der Art der Wahl gilt, vorgesehen, dass leere Stimmzettel ungültig sind. Dies kann in einer Einzelwahl zu einem problematischen und sogar absurden Ergebnis führen. Mitglieder des Grossen Rates, die gegen die Wahl einer Person sind, haben keine andere Möglichkeit, ihre Ablehnung auszudrücken, als eine leere Stimme abzugeben oder sich der Stimme zu enthalten. Wenn also leere Stimmzettel ungültig sind, könnte eine Kandidatin oder ein Kandidat mit 20 Stimmen und 90 leeren Stimmzetteln gewählt werden, obwohl letztere ein Ausdruck der Ablehnung dieser Kandidatin oder dieses Kandidaten wäre. Diese Person würde also gegen den Willen der Mehrheit des Parlaments gewählt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ein solches Ergebnis vermieden.

Artikel 191 – Vertretung und Unterstützung

In seiner jetzigen Fassung enthält das Gesetz keine allgemeine Bestimmung zur Regierungsvertretung. Im Entwurf wird Artikel 191 Abs. 1 geändert und die folgende allgemeine Bestimmung eingeführt: Die Person, welche die Regierung vertritt, ist die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher, die oder der für den betreffenden Bereich zuständig ist (bestehende Situation), oder, für Angelegenheiten der Staatskanzlei, die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler (neu).

Der Ausdruck «Angelegenheiten der Staatskanzlei» wird aus Artikel 29 Abs. 2 SVOG übernommen, in dem das Antragsrecht der Staatskanzlerin oder des Staatskanzlers behandelt wird und der im selben Sinn verstanden werden muss. Es ist tatsächlich gerechtfertigt, dass die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler die Regierung vertritt, wenn sie oder er den Antrag angestossen und erarbeitet hat

Im zweiten Satz des Absatzes wird jedoch festgelegt, dass der Staatsrat beschliessen kann, sich von einer anderen Direktionsvorsteherin oder einem anderen Direktionsvorsteher als derjenigen oder demjenigen, die oder der für die Behandlung des Falles zuständig ist, vertreten zu lassen, wodurch er einen vollständigen Ermessensspielraum erhält. Der Staatsrat kann also auch dann von einem seiner Mitglieder vertreten werden, wenn es sich um eine Angelegenheit der Staatskanzlei handelt, oder von einem anderen Mitglied als der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher, die oder der für den betreffenden Politikbereich zuständig ist, wenn er es für angemessen hält.

Im neuen Absatz 1a wird die Regelung des derzeitigen Absatzes 1 übernommen, wobei das Erfordernis des aussergewöhnlichen Charakters der betreffenden Vertretung gestrichen wird. In der Tat ist eine solche Vertretung in einer Reihe von Situationen angebracht, insbesondere dann, wenn das Thema eher technisch als politisch ist oder wenn es um individuelle Verfahren geht (Begnadigungen, Staatsbürgerschaft, bestimmte Petitionen), und die obligatorische Zustimmung des Kommissionspräsidiums bietet eine ausreichende Sicherheit.

Siehe ferner den Kommentar zu Artikel 113 Abs. 3.

Art. 195 Abs. 1- Rederecht

Siehe den Kommentar zu Artikel 113 Abs. 3.

Titel von Abschnitt 6.1, Unterabschnitte 6.1.1 und 6.1.2.

Der Titel von Abschnitt 6.1 wurde geändert und zwei Unterabschnitte hinzugefügt, damit die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 6. September 2006 von denjenigen dieser Änderungen unterschieden werden können. Es ist nicht auszuschliessen, dass die derzeitigen Artikel 199 Abs. 2 und 200 noch anwendbar sind, und es wäre daher unklug, sie aufzuheben oder zu ändern. Die

Übergangsbestimmungen zu dieser Änderung stehen also in den Artikeln 200a und 200b unter der Überschrift «Übergangsrecht zur Änderung vom (Datum der Verabschiedung dieser Änderung)».

Artikel 200a – Übergangsrecht zur Änderung vom XX.YY.2021 – Frist

Da in diesem Entwurf beantragt wird, dass die Fachkommissionen durch Sachbereichskommissionen ersetzt werden, deren Mitgliederzahl, Fachgebiete und allenfalls die Dauer ihres Bestehens in einer Verordnung des Grossen Rates festgelegt werden müssen, sollte ihm ab Inkrafttreten der Änderung des GRG eine gewisse Zeit eingeräumt werden, um die genannte Verordnung zu erlassen und gegebenenfalls die Mitglieder der betreffenden Kommissionen zu wählen. Je nach dem, denn wenn z. B. in der Parlamentsverordnung die Anzahl der Mitglieder der FGK so festgelegt wird, dass sie gleich gross ist wie die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission am Tag der Verabschiedung der Verordnung, besteht keine Notwendigkeit, sie wiederzuwählen. Anders ist es jedoch mit der Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission, denn nicht alle Mitglieder der heutigen Begnadigungskommission und der heutigen Petitionskommission können darin Einsitz nehmen.

Artikel 200b – Übergangsrecht zur Änderung vom XX.YY.2021 – Anwendbares Recht

Der neue Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bezeichnung des Grossen Rates als Behörde, an die das Begnadigungsgesuch gerichtet werden muss), der neue Artikel 5 des Gesetzes über das Petitionsrecht (Behandlung der Petitionen, die an den Grossen Rat gerichtet werden), die Vorschriften über die Sitzung der Organe über Videokonferenz, diejenigen über die Transparenz bei den Protokollen der Kommissionen und jede neue Vorschrift zu den Kommissionen, die nicht die Art, die Einsetzung oder die Bezeichnung der Mitglieder betrifft, werden ab dem Inkrafttreten dieser Änderung gelten. Sie gehören daher nicht zu den Bestimmungen, deren Anwendung aufgeschoben wird, bis die neue Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission konstituiert und gewählt ist.

Das neue Recht gilt für jede betroffene Kommission, sobald sie eingesetzt oder konstituiert wurde. Anders als es die Lektüre von Artikel 200a Abs. 2 Bst. a und b vermuten lässt, ist es kaum erforderlich, dass alle Kommissionen gebildet und konstituiert sind, damit das neue Recht auf die bereits gebildeten und konstituierten Kommissionen Anwendung findet.

Alle übrigen Änderungen, die nicht in den Artikeln 200a und 200b genannt werden, sollen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gelten. In Absatz 3 wird dem Büro und dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben, Geschäfte, die beim Inkrafttreten der Änderung noch im Gang sind, (ausnahmsweise) nach altem Recht abzuschliessen.

Artikel A1-3 Abs. 1 Bst. a (Artikel 3 von Anhang 1) – Höhe der Entschädigungen für die Fraktionen

Der Grundbetrag der jährlichen Entschädigung für die Fraktionen, der derzeit 5700 Franken beträgt, wird um 32 000 Franken (auf 37 700 Franken) erhöht, um ihnen die Möglichkeit zu geben, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zu beschäftigen oder eine Dritte oder einen Dritten zu beauftragen, deren oder dessen Aufgaben denen einer parlamentarischen Assistentin oder eines parlamentarischen Assistenten ähnlich oder gleich sind. Dieser Betrag wurde aufgrund der folgenden Überlegungen festgelegt:

- Sie soll eine Vergütung ermöglichen, die derjenigen einer Person entspricht, die zu 20 % vom Staat Freiburg in der Klasse 24 angestellt wird, was eine höhere Ausbildung und eine gewisse Berufserfahrung voraussetzt.

- Der Betrag von 32 000 Franken umfasst das Gehalt, die Sozialversicherungsbeiträge, die Kosten für die Anstellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und weitere Ausgaben.

Gesetz vom April 06.04.2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1)

In Artikel 50 GRG wird vorgesehen, dass sich die Ausübung des Finanzreferendumsrechts durch einen Viertel der Mitglieder des Grossen Rates (parlamentarisches Referendum) nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte richtet. In letzterem finden sich keine besonderen Bestimmungen zum parlamentarischen Referendum.

Dies hat die folgenden Konsequenzen:

- Die Kanzlei müsste die Unterschriften der betreffenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Artikel 108 Abs. 1 PRG den Gemeinden zur Überprüfung übermitteln, obwohl das Sekretariat des Grossen Rates das selber machen könnte. Auch die Tatsache, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gewählt wurden, im Grossen Rat sitzen und nicht infolge Verlusts der politischen Rechte ihres Amtes enthoben wurden, zeugt davon, dass sie handlungsfähig sind.
- In Artikel 110a PRG wird bestimmt, dass die Unterschriften nicht öffentlich sind. Das ist zwar vollkommen verständlich, wenn es um Unterschriften «normaler» Bürgerinnen und Bürger geht, aber es ist schwer verständlich, warum Mitglieder des Grossen Rates, die als solche ein Referendum unterschrieben haben, anonym bleiben sollten.

Um diese unbefriedigende Situation zu beheben, wurden die folgenden Bestimmungen des PRG geändert:

Artikel 106 Abs. 6 – Inhalt der Bogen

In Artikel 106 Abs. 2 wird verlangt, dass die Unterschriftenbogen die folgenden Informationen über jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner enthalten:

- Name und Vorname (Bst. a);
- Geburtsdatum (Bst. b);
- Genaue Adresse (Bst. c);
- Unterschrift (Bst. d).

Da die Unterschriftenbogen vom Sekretariat des Grossen Rates geprüft würden, ist die Adresse der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die es der Staatskanzlei ermöglichen muss, bei der Wohnsitzgemeinde die Echtheit der Unterschrift und die Tatsache, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Besitz der politischen Rechte ist, zu überprüfen, nicht mehr sinnvoll. Hingegen wird beantragt, dass das Erfordernis, das Geburtsdatum jeder Unterzeichnerin und jedes Unterzeichners anzugeben, für den Fall, dass zwei Personen denselben Namen haben, beibehalten wird.

Zudem wird im geltenden Artikel 106 Abs. 3 Bst. a verlangt, dass auf jedem Unterschriftenbogen der Name der Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Stimmregister eingetragen sind, angegeben werden muss. Auch der Zweck dieser Regelung ist, dass die Staatskanzlei die Unterschriftenbogen zur Prüfung an die Wohnsitzgemeinden der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner senden kann. Zu diesem Zweck wird in Artikel 106 Abs. 4 auch vorgesehen, dass auf demselben Bogen nur Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die im Stimmregister der auf dem Bogen angegebenen Gemeinde eingetragen sind, gesammelt werden dürfen. Da das SGR die

Kontrollen, die das Gesetz den Gemeinden überträgt, selber durchführen würde, wäre die in Artikel 106 Abs. 3 Bst. e geforderte Angabe bei einem parlamentarischen Referendum nicht mehr sinnvoll.

Der beantragte neue Absatz 6 von Artikel 106 schliesst daher die Anwendung der Absätze 2 Bst. c, 3 Bst. a und 4 bei einem parlamentarischen Referendumsbegehren aus.

Artikel 109 a – Fakultatives parlamentarisches Finanzreferendum – Prüfung der Unterschriften

In dieser neuen Bestimmung, die speziell für das parlamentarische Referendum gilt, wird vorgesehen, dass die Staatskanzlei die Unterschriftenbogen zur Prüfung an das Sekretariat des Grossen Rates weiterleitet (Absatz 1). Es ist unerlässlich, dass der Unterschriftenbogen zuerst der Staatskanzlei übermittelt wird, da das Referendum Folgen für die Veröffentlichung und dann für die Promulgierung des Erlasses, über den abgestimmt wird, hat.

Mit dem Absatz 2 wird die Zuständigkeit für die Prüfung der Unterschriften – und damit zugleich der Eigenschaft als Mitglied des Grossen Rates – in die Hände des SGR gelegt. Es wurde davon ausgegangen, dass eine Frist von 5 Arbeitstagen für diesen Zweck ausreichend ist.

Artikel 110 a – Öffentlichkeit der Unterschriften

Diese Bestimmung besagt, dass die Unterschriftenbogen (zur Unterstützung eines Referendums- oder eines Initiativbegehrens) nicht öffentlich sind. Es wurde ein zweiter Satz hinzugefügt, in dem gesagt wird, dass Unterschriftenbogen zur Unterstützung eines fakultativen parlamentarischen Finanzreferendums, die somit öffentlich sein werden, eine Ausnahme bilden.

6.2 Gesetz vom 21. Mai 1987 über das Petitionsrecht (SGF 116.1)

Artikel 5 - Verfahren

Mit der Änderung von Artikel 5 soll das parlamentarische Verfahren für die Behandlung einer Petition geklärt werden. Wenn der Grosse Rat derzeit beschliesst, einer Petition Folge zu geben, «überweist» er sie in der Regel «an den Staatsrat», als ob es sich um eine Resolution handelte. Wenn die Kommission die Petition unterstützt, reicht sie manchmal selber einen parlamentarischen Vorstoss ein. Umgekehrt kommt es manchmal vor, dass der Grosse Rat eine Petition gegen die Meinung der Kommission zu unterstützen gedenkt. Die einzige Möglichkeit, dies zum Ausdruck zu bringen, ist die Einreichung eines parlamentarischen Vorstosses, wozu das Büro in diesem Fall dann verpflichtet ist.

Im neuen Absatz 3a wird vorgesehen, dass die Kommission dem Staatsrat eine Kopie ihres Berichts an den Grossen Rat zukommen lässt.

6.3 Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5):

Artikel 29 Abs. 1a – Besondere Fälle – Ausschluss des Zugangs

Derzeit sind die Protokolle der Kommissionsitzungen gemäss Artikel 29 InfoG nicht öffentlich zugänglich. Es besteht jedoch ein öffentliches Interesse am Inhalt der Debatten, das mehrere Aspekte betrifft:

- die Legitimität der politischen Behörden, ihrer Entscheidungen und ihrer Transparenz;

- das Interesse, eine Rechtsnorm richtig auslegen zu können, was oft eine detaillierte Kenntnis der Erwägungen erfordert, die den Gesetzgeber zu ihrer Verabschiedung veranlasst haben und die aus der Botschaft des Staatsrats oder den Parlamentsdebatten nicht immer ersichtlich sind;
- wissenschaftliche Forschung (nicht nur auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, sondern z. B. auch auf den Gebieten der Geschichte und der Politikwissenschaft).

Aus diesem Grund wird im Entwurf eine Ausnahme von der Regel, wonach die Protokolle nicht-öffentlicher Sitzungen nicht zugänglich sind (Art. 29 Abs. 1 Bst. b InfoG), gemacht und ein Absatz 1a hinzugefügt, der bei den Protokollen der Kommissionssitzungen von der genannten Regel abweicht.

Um die Kommissionsarbeit nicht zu behindern, werden jedoch eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen:

Erstens fallen nur die Protokolle von Kommissionssitzungen, die der Vorprüfung eines Erlassentwurfs gewidmet sind, unter diese Ausnahme. Die oben genannten öffentlichen Interessen beziehen sich in erster Linie auf die gesetzgeberische Arbeit, und es ist daher gerechtfertigt, diese Ausnahme nur für die Protokolle von Sitzungen vorzusehen, in denen solche Erlasse geprüft wurden. So fallen beispielsweise die Protokolle der Einbürgerungskommission nicht unter diese Ausnahme.

Zweitens sind die Protokolle erst nach der Entscheidung des Grossen Rates über den betreffenden Erlassentwurf zugänglich, um zu verhindern, dass der Zugang zu diesen Dokumenten Auswirkungen auf die parlamentarische Debatte hat.

Schliesslich unterliegt der Zugang zu diesen Protokollen den allgemeinen Bedingungen des InfoG. So kann der Zugang zu ihnen aufgeschoben, teilweise oder ganz verweigert werden, wenn und soweit dies aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses erforderlich ist (Art. 25 InfoG).

6.4 Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1).

Artikel 7 – Begnadigung

Im Entwurf wird die Behörde, an die das Begnadigungsgesuch gerichtet werden muss, geändert. Derzeit wird in Artikel 7 EGStGB vorgesehen, dass es an den Staatsrat gerichtet werden muss und dass dieser es dann an den Grossen Rat weiterleitet. Diese Lösung ist kontraintuitiv, da das Gnadengesuch an die Behörde gerichtet werden sollte, die darüber entscheidet. Ausserdem ist sie nutzlos, da der Staatsrat in dieser Angelegenheit keine Entscheidungsbefugnis hat und die Unterlagen einfach an den Grossen Rat weiterleitet. Aus diesen Gründen wird im Entwurf der geltende Artikel des EGStGB geändert, so dass die Behörde, an die das Gnadengesuch gerichtet werden muss, auch diejenige ist, die darüber entscheidet.

7 FOLGEN

7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Vorentwurfs ergeben sich fast ausschliesslich aus der Änderung der Menge der Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates und der Änderung der Höhe der Entschädigung für die Fraktionen. Der Entwurf hat jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staats.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Änderungen zusammengefasst.

Artikel Nr.	Inhalt	Auswirkung [Franken/Jahr]
3 Abs. 1 Bst. c	Ausschluss der Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus dem Büro des Grossen Rates	-16 000
11a	Einrichtung eines Systems der Stellvertretung für ständige Kommissionen und Sachbereichskommissionen	40 000
21a	Bewilligung von Büro- und Kommissionssitzungen per Videokonferenz	-5000
54 Abs.3	Aufhebung einer Vorschrift über Abwesenheiten	2000
62 Abs. 1 Bst. a	Übersetzung der parlamentarischen Vorstösse nach der Einreichung	3000
A1-3 Abs. 1 Bst. a	Erhöhung der jährlichen Entschädigung für die Fraktionen	160 000
Total		184 000

Tabelle 1 Finanzielle Folgen

7.2 Weitere Auswirkungen

Angesichts dieser Zahlen untersteht der Vorentwurf keinem Finanzreferendum. Wie jedes Gesetz untersteht er hingegen dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Im Übrigen hat der Vorentwurf keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und hat keine nennenswerten Folgen für die nachhaltige Entwicklung. Es wirft keine Probleme bei der Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung auf.